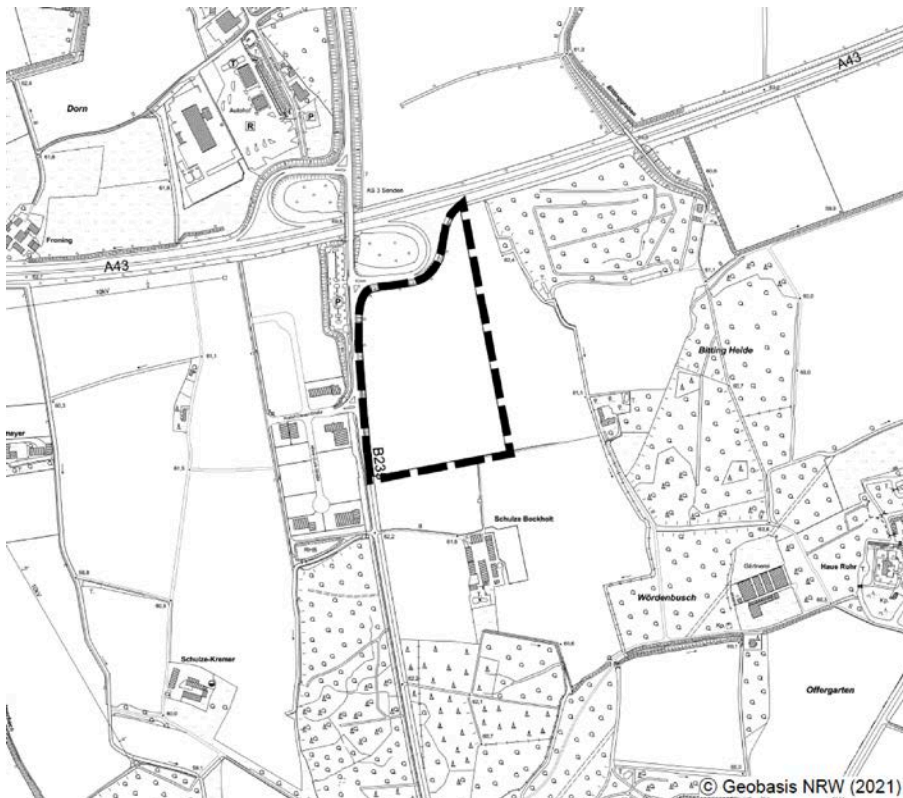


Flächennutzungsplan 29. Änderung

Begründung
– Entwurf –

Verfahrensstand §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

Gemeinde Senden



1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	Inhaltsverzeichnis
2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
3	Derzeitige Situation	5	
4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
5	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	7	
6	Inhalt der Änderung	8	
6.1	Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“	8	
7	Erschließung	8	
8	Natur und Landschaft / Freiraum	9	
8.1	Eingriffsregelung	9	
8.2	Biotop- und Artenschutz	9	
8.3	Wasserwirtschaftliche Belange	11	
8.4	Forstliche Belange	12	
8.5	Belange des Bodenschutzes	12	
8.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12	
9	Sonstige Belange	13	
9.1	Ver- und Entsorgung	13	
9.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13	
9.3	Immissionsschutz	14	
9.4	Denkmalschutz	14	
10	Umweltbericht	15	
10.1	Einleitung	15	
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	18	
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26	
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	26	
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27	
10.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	28	
10.7	Zusätzliche Angaben	28	
10.8	Zusammenfassung	29	

11 Referenzliste der Quellen

30

1 **Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 den Beschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der ca. 9,5 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Bösensell. Er wird begrenzt durch:

- die Anschlussstelle 3 „Senden“ der Bundesautobahn (BAB) 43 im Norden,
- landwirtschaftliche Nutzflächen und Hofstellen im Osten und Süden sowie
- die Bundesstraße B235 und das Industriegebiet Brocker Feld im Westen.

2 **Planungsanlass und Planungsziel**

Die Stroetmann Food GmbH & Co. KG (Firma Stroetmann) beabsichtigt den Neubau eines Frische- und Logistikzentrums in Senden-Bösensell. Der Firmensitz des bereits 1791 gegründeten Unternehmens befindet sich seit den 1960er-Jahren an der Harkortstraße in Münster-Mecklenbeck. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Firma Stroetmann sind am Standort Mecklenbeck jedoch seit längerem ausgeschöpft. Aus diesem Grund sollen nun einzelne Betriebszweige ausgelagert werden.

Die Firma Stroetmann hat im Sendener Ortsteil Bösensell südlich der BAB 43 eine derzeit landwirtschaftliche Fläche erworben. Auf einer Fläche von ca. 9,5 ha beabsichtigt der Vorhabenträger die Verlagerung des bislang in Münster-Mecklenbeck ansässigen Frischelagers sowie die Errichtung eines Lagers für Heimtiernahrung nebst Büroräumen und Funktionsgebäuden. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt in zwei Bauabschnitten und ausschließlich durch die Firma Stroetmann.

Für das Unternehmen sind insbesondere die sehr gute verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs über die BAB 43 und die zentrale Lage im Ausbreitungsgebiet der zu beliefernden Einzelhändler wichtige Standortfaktoren. Außerdem kann die An- und Abfahrt der anliefernden LKW reibungslos organisiert werden. Durch die Verlagerung des Frischelagers von Münster-Mecklenbeck nach Senden-Bösensell entfällt die bisherige Belastung der Ortsdurchfahrten von Senden-Bösensell, Münster-Albachten sowie Münster-Mecklenbeck. Zwischen dem verbleibenden Standort in Münster-Mecklenbeck und dem Änderungsbereich finden zukünftig keine relevanten zwischenbetrieblichen Transporte statt. Gegenüber dem bisherigen Standort in Münster können darüber hinaus in Senden-Bösensell Nachbarschaftskonflikte mit

angrenzend bestehender oder heranrückender Wohnbebauung vermieden werden.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Frische- und Logistikzentrums geschaffen werden.

3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich liegt im Süden der Ortslage Bösensell. Die Fläche wird begrenzt durch die B 235 im Westen, Ackerflächen und einen Feldweg im Süden, Ackerflächen, ein Waldstück sowie ein Feldgehölz im Osten und die BAB 43 im Norden. Der Änderungsbereich wird in Gänze landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der BAB 43 und der B 235 bestehen linienhafte Gehölzstrukturen aus heimischen Laubbaumarten.

Jenseits der westlich verlaufenden B 235 liegt das Industriegebiet "Brocker Feld" sowie der Park+Ride-Parkplatz. Nordöstlich befindet sich ein Waldstück. Der südöstlich verlaufende Gehölzstreifen wird durch einen wasserführenden Graben ergänzt. Südöstlich und südlich des Änderungsbereiches bestehen Hofstellen mit Wohnnutzungen.

Für eine detailliertere Beschreibung der Biotopstrukturen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Änderungsbereich wird im Regionalplan Münsterland bislang als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt. Die Änderung des Regionalplanes für die Ausweisung eines 9,5 ha großen „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) wurde mit Schreiben vom 22.02.2021 beantragt. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Erarbeitungsbeschluss für die 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) – gefasst.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 25.06.2021. Die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1. ROG sowie das Konsultationsverfahren der in ihren Belangen berührten Behörden wurde bis zum 30.07.2021 durchgeführt („Scoping“).

Mit Schreiben vom 25.08.2021 hat die Bezirksregierung das Beteiligungsverfahren für die Behörden (Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG) und die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgte am 27.08.2021 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster. Den Verfahrensbeteiligten wurden die Begründung der geplanten Änderung und der dazugehörige Umweltbericht zur Verfügung gestellt. Der Regionalrat hat ebenfalls Kenntnis über die Unterlagen erhalten. Die Frist in der die Beteiligten und die Öffentlichkeit Bedenken und Anregungen zu der Planung vorbringen konnten, endete am 08.10.2021.

Es wird beabsichtigt, dem Regionalrat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Unterlagen für den Feststellungsbeschluss (ehem. Aufstellungsbeschluss) zur 36. Änderung vorzulegen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden stellt den Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Durch den Änderungsbereich verläuft die Trasse einer geplanten 110 kV-Leitung von Appelhülsen nach Münster. Der Versorgungsträger hat diesbezüglich bis jetzt jedoch keine konkreten Planungen zur Realisierung der Leitung. Aufgrund der westlich gelegenen Bebauung im Industriegebiet „Brockler Feld“ ist eine Realisierung nicht möglich.

Westlich angrenzend trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“. Die Bundesautobahn BAB 43 und die Bundesstraße B 235 werden als „Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“ dargestellt.

Im Rahmen der 29. Flächennutzungsplanänderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend dem im Folgenden begründeten Planungsziel im Parallelverfahren von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Die Bezirksregierung Münster - Dezernat 32 Regionalplanung - hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 14.07.2021 mitgeteilt, dass eine Anpassung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans in Aussicht gestellt werden kann, wenn das Verfahren zur 36. Änderung des Regionalplans Münsterland positiv verlaufen ist und die Festlegung des geplanten Standortes als GIB zum Ziel der Raumplanung erklärt wurde.

Parallel führt die Gemeinde Senden die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" durch. Im aktuellen Flächenszenario von Juni 2021 (Verfahrensstand: 2. erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB) befindet sich eine potenzielle „Windkonzentrationszone“ östlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von ca. 400 m sowie nördlich der BAB 43 in einer Entfernung von ca. 100 m zum Änderungsbereich. Darüber hinaus werden weiter östlich auf Münsteraner Stadtgebiet bereits Windkonzentrationszonen ausgewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Konflikte zwischen der geplanten

Flächenausweisung erkennbar. Konkrete Vorhaben sind darüber hinaus nicht bekannt.

- **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Davensberg-Senden“. Der Landschaftsplan trifft für die Fläche weder Festsetzungen noch Entwicklungsziele.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet, einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird unter Pkt. 8.3 „Wasserwirtschaftliche Belange“ geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Senden (Stand März 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

5 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ihre Inanspruchnahme ist unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Innenentwicklung zu begründen.

Im Vorfeld hat die Gemeinde Senden eine Standortalternativenprüfung vorgenommen. Diese war Gegenstand des Antrags der Gemeinde Senden auf Änderung des Regionalplans aus Februar 2021 und des Beteiligungsverfahrens für die Behörden (Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG) und die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 36. Änderung des Regionalplans (siehe Seite 6). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass weder die Gemeinde Senden über eigene Flächen in der für das Ansiedlungsvorhaben erforderlichen Größenordnung verfügt noch andere Flächen, die zurzeit im Flächennutzungsplan und Regionalplan für eine gewerbliche Entwicklung ausgewiesen werden, aktuell verfügbar sind.

Da alternative Flächen innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen Sendens nicht vorhanden sind, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen unvermeidlich. Der Änderungsbereich befindet sich östlich eines bestehenden eingeschränkten Industriegebietes und unmittelbar südlich der BAB 43, sodass die Flächen bereits einer Vorbelastung durch Verkehr und gewerbliche Nutzungen unterliegen. In Bezug auf die konkrete, örtliche Situation und der Lage des Änderungsbereiches ist diese Inanspruchnahme vertretbar und in ihrer Größe aufgrund des bestehenden Bedarfs angemessen.

6 Inhalt der Änderung

6.1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“

Um die planungsrechtliche Grundlage für eine Ansiedlung der konkret geplanten Nutzung im Änderungsbereich zu schaffen, soll mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ erfolgen.

Durch diese allgemeine Darstellung der Art der baulichen Nutzung wird es möglich, die Steuerung der Nutzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung flexibel und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung vorzunehmen.

7 Erschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt durch eine Zufahrt zur Bundesstraße 235, die an der unmittelbar nördlich gelegenen Autobahnanschlussstelle 3 „Senden“ der BAB 43 (Münster-Wuppertal) beginnt und in südlicher Richtung über Lüdinghausen und Castrop-Rauxel bis zur Autobahnanschlussstelle Witten-Zentrum der BAB 44 führt.

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung* ermittelt und bewertet. Insgesamt ist in dem betrachteten Abschnitt ein hohes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen. Die Bewertung mittels HBS sowie die Auswertung durch eine Mikrosimulation haben gezeigt, dass es im untersuchten Bereich zwar zwischenzeitlich im Verlauf der B 235 zu Rückstausituationen kommt, diese sich jedoch innerhalb kurzer Zeit wieder auflösen. Mit Berücksichtigung der aufgezeigten Aspekte ist insgesamt ein zwar hoch belasteter, jedoch leistungsfähiger Verkehrsablauf zu erwarten. Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen auf dieser Grundlage keine Bedenken gegen das Vorhaben.

* nts Ingenieurgesellschaft
(03.08.2021):
Verkehrsuntersuchung im
Rahmen der Bauleitplanung
Frische- und Logistikzentrum
Stroetmann in Senden.
Münster.

Die Erschließung des Änderungsbereiches für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über einen straßenbegleitenden gemeinsamen Fuß- und Radweg auf der westlichen Seite der B 235. Die Querung der B 235 ist an der Ampelkreuzung Rudolf-Diesel-Straße/ B 235 möglich.

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

Die nächstgelegenen Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs befinden sich mit den Bushaltestellen "Park-and-Ride-Platz" der Linien X90 und S90 an der B 235 nordwestlich des Änderungsbereichs.

8 Natur und Landschaft / Freiraum

8.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Die Bilanzierung erfolgt durch Gegenüberstellung der Bestandssituation mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eingriffsbilanzierung sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

8.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*. Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ wurden die artenschutzfachlichen Belange im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Artenschutzprüfung, Stufe II) durch ein externes Fachgutachterbüro** geprüft.

Die im Jahr 2021 erfolgten Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse sind mittlerweile vollständig abgeschlossen. Auf Grundlage des vorliegenden Fachbeitrages zeichnet sich eine verstärkte Nutzung des nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Waldrandes durch Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermäuse zu Jagdzwecken ab. Daneben nutzen Große Abendsegler den waldrandnahen Bereich sowie die Ackerfläche als Jagdhabitat. Durch nachfolgende Bauaktivitäten und den Betrieb des Frischelagers und Logistikzentrums entstehen Störungen durch Licht, Lärm und Bewegungen, die zu einer Entwer-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Ökon (28.10.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans. Neubau Frischelager und Logistikzentrum Stroetmann GmbH in Senden. Münster.

tung des Waldrandes führen können. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung verschiedene Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese umfassen im Wesentlichen zeitliche Einschränkungen zur Entnahme von Gehölzen sowie eine wirkungsvolle Abschirmung sensibler Bereiche vor Störungen (s.u.) Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist nicht ersichtlich.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich für die Brutvögel ab, deren Erfassungen im Juni des Jahres 2021 abgeschlossen wurden. Auch hier sind die östlich bzw. südöstlich gelegenen Waldbereiche von Bedeutung. Zu den hier festgestellten Arten gehören Gartenrotschwanz, Mittelspecht, Star, Waldkauz und Waldschnepfe. In einer Entfernung von mehr als 700 m wurden – jenseits des Waldbestandes – zudem zwei Kiebitze erfasst. Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG gegenüber Kiebitzen liegen jedoch nicht vor. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes wurden im Rahmen der Kartierungen lediglich zwei einzelne Feldlerchen beobachtet, die jedoch gutachterlicherseits aufgrund der Beobachtung außerhalb der artspezifischen Brutzeit als Durchzügler bewertet wurden.

Nach fachgutachterlicher Ansicht sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten verhältnismäßig einfache Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Die Maßnahmen gelten auch im Hinblick auf eine Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber Fledermäusen:

- Flächenintensive Bauarbeiten, wie z.B. die nachfolgende Herstellung von Zuwegungen, Schottern der Bauflächen, Abschieben von Boden sind nur außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.08 bis zum 14.03 des jeweiligen Folgejahres möglich. Sollte eine Durchführung dieser Arbeiten innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (15.03 – 31.07) unumgänglich sein, wird eine ökologische Baubegleitung notwendig. Hierdurch können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.
- Im Fall einer notwendigen Entfernung von Gehölzen sind diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.11 bis zum 28. / 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen.
- Zur Vermeidung potentieller Quartieraufgaben im Waldrandbereich östlich des Plangebietes ist die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen innerhalb des Plangebietes und möglichst weit entfernt des Waldrandes zu realisieren.
- Zum Schutz der sensiblen Waldrandbereiche, insbesondere vor Lärm- und Lichtemissionen, ist zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ein angepasstes Beleuchtungsmanagement und die Anpflanzung von Gehölzen umzusetzen. Die gutachterlicherseits vorgeschlagene Anlage einer Gehölzpflanzung entlang der östlichen und südlichen

Plangebietsgrenze wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend beachtet. Ein angepasstes Beleuchtungsmanagement zur Erhaltung eines Dunkelkorridors im Bereich des östlich anschließenden Waldrandes erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

Insgesamt liegen aufgrund der o.g. Ausführungen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor.

8.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern sind Belange der Wasserwirtschaft nicht betroffen bzw. werden im Kapitel 9 „Ver- und Entsorgung“ betrachtet.

Der Änderungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Hohe Ward“ – Zone III C. Die Ausweisung einer Schutzzone III C soll ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Offer- und des Kannenbaches ermöglichen, um z. B. durch optimale Beratung die Stoffeinträge landwirtschaftlichen Ursprungs bereits an ihrem Entstehungsort zu minimieren, da diese Einzugsgebiete nachweislich Einfluss auf das für die Trinkwassergewinnung notwendige Anreicherungswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal haben. Bei der Schutzzone III C handelt sich nicht um ein Wasserschutzgebiet im Sinne anderer Gesetze und Vorschriften.

Mit der Aufnahme der gewerblichen Nutzung entfällt die Möglichkeit des Eintrags landwirtschaftlicher Stoffe.

Als Ergänzung zum Fachrecht ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet, einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH). Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“. Das nächstgelegene Nebengewässer ist der „Helmerbach“ in einer Entfernung von ca. 850 m.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos* gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) aufweist. Das nächstgelegene Risikogebiet

liegt ca. 2 km südwestlich des Änderungsbereichs im Mündungsbereich des Helmerbachs in die Stever. Entsprechend der Vorgaben des WHG und der HWRM-RL werden in der Risikobewertung die Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt. Für die genannten Schutzgüter werden entsprechende Bewertungs- und Signifikanzkriterien sowie Signifikanzschwellen herangezogen.

Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten* (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, etwa deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung liegen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet* befindet sich entlang des Helmerbachs in einer Entfernung von 750 m zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Vorgaben zur dezentralen Regenrückhaltung in offenen Mulden, auf Stellplätzen und Dachflächen entsprochen.

8.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Das Waldstück nordöstlich des Änderungsbereichs liegt in einer Entfernung von >50 m.

8.5 Belange des Bodenschutzes

Im Änderungsbereich befindet sich ein Pseudogley mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung (35-50) (Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte 1: 50.000), der sich insbesondere als weidefähiges Grünland für intensive Weidenutzung eignet. Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW ist die Schutzwürdigkeit des Bodens nicht bewertet.

Im vorliegenden Planbereich wird die Inanspruchnahme der Fläche in die Abwägung mit der Deckung des konkreten Bedarfs an gewerblichen Bauflächen gestellt.

8.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich grenzt im Westen an das bestehende Industriegebiet „Brocker Feld“ und zeichnet sich durch die Lage unmittelbar südlich der BAB 43 aus. Synergieeffekte bei der Erschließung können genutzt werden.

* Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW 2021: ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW)

Mit der Erweiterung der bestehenden Bauflächen wird das Siedungsklima erweitert. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen, der Größe des Änderungsbereichs sowie der Biotopausstattung (Acker) übernimmt der Änderungsbereich jedoch nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion (gem. Fis Klimaanpassung NRW 2021). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit zur Festsetzung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Photovoltaik). Darüber hinaus kann über ein geeignetes Grünkonzept die Ausbreitung des Wärmeinseleffekts verringert werden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

9 Sonstige Belange

9.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches durch Gas-, Strom- und Wasser kann durch die Erweiterung der bestehenden Netze erfolgen. Auf den Dachflächen der beiden Hauptbaukörper sollen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik) errichtet werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um durch die Nutzung und Bereitstellung erneuerbarer Energien einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Nachweis über die erforderliche Löschwasserversorgung wird im weiteren Verfahren erbracht.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Kanalisationsanlagen.

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück in offenen Mulden gesammelt und teilweise direkt versickert oder verdunstet. Durch einen Kanal erfolgt der Anschluss an das östlich der B 235 gelegene Regenrückhaltebecken mit Überlauf in den anschließenden Vorfluter (N.N.).

Die Abfallentsorgung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Gemeinde oder vom Betreiber konzessioniertes Unternehmen.

9.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Änderungsbereich ist aktuell nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Bezüglich einer potenziellen Kampfmittelbeeinflussung des Plangebietes

wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (Bezirksregierung Arnsberg) eine Luftbildauswertung durchgeführt. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 mitgeteilt. Danach liegt auf dem Flurstück 18, Flur 33 der Gemarkung Bösensell keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vor.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

9.3 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu gewährleisten, dass die gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslöst. Anhand einer schalltechnischen Untersuchung* erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nachweis über die Umsetzbarkeit der Planung. Geprüft wurde das konkrete Vorhaben. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm für den Tages- und Nachtzeitraum an allen umliegenden Immissionsorten eingehalten.

* Uppenkamp und Partner (18.08.2021):
Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden. Ahaus.

In der Umgebung des Änderungsbereichs, befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, die geruchsemitternde Tierhaltung betreiben. Der nächstgelegene Emittent befindet sich südlich des Änderungsbereichs in einem Abstand von ca. 150 m.

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis erforderlich, dass im Änderungsbereich die Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie [GIRL] eingehalten werden. Hierzu wurde eine Geruchsimmisionsprognose** erstellt, in der die verursachte Gesamtbelastung ermittelt wurde.

Eine Umsetzbarkeit der Planung ist in Hinblick auf die bestehende Geruchssituation gegeben.

** Uppenkamp und Partner (01.04.2021):
Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmisionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden. Ahaus.

9.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wurde in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Eine weitere Beteiligung erfolgt zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (paläontologische oder kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber

auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Senden und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruiper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

10 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

10.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 den Beschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Frische- und Logistikzentrums geschaffen werden. Der ca. 9,5 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Bösensell und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist derzeit maßgeblich in landwirtschaftlicher Nutzung und dient der Produktion von Nahrungsmitteln/ regenerativen Energieträgern. - Der Änderungsbereich umfasst keine Wohnnutzungen, unmittelbar südlich besteht eine Hofstelle. Südöstlich liegt eine weitere für Wohnzwecke genutzte Hofstelle. - In der Umgebung des Änderungsbereiches, befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, die geruchsemittierende Tierhaltung betreiben. Der nächstgelegene Emittent befindet sich südlich des Änderungsbereiches in einem Abstand von ca. 150 m. - Westlich der Fläche besteht das Industriegebiet „Brocker Feld“. - In nördlicher Richtung verläuft die Autobahn 43. Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht. - Es bestehen Vorbelastungen durch Lärmimmissionen, insbesondere durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die BAB 43.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auftreten. - Mit Planumsetzung werden Flächen in Anspruch genommen, die der Nahrungsmittelproduktion dienen. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Form von Schall- und Geruchsgutachten untersucht und durch ggf. erforderliche Maßnahmen sichergestellt. - Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (Uppenkamp und Partner, 18.08.21) werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm für den Tages- und Nachtzeitraum an allen umliegenden Immissionsorten eingehalten. - Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis erforderlich, dass im Änderungsbereich die Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie [GIRL] eingehalten werden. Hierzu wurde eine Geruchsimmisionsprognose (Uppenkamp und Partner, 01.04.2021) erstellt, in der die verursachte Gesamtbelastung ermittelt wurde. Eine Umsetzbarkeit der Planung ist im Hinblick auf die bestehende Geruchssituation gegeben. - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen entstehen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig (vgl. Kap. 9.3).

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entlang der B 235 und BAB 43 bestehen linienhafte Gehölzstrukturen aus heimischen Laubbaumarten. Hierbei handelt es sich überwiegend um junge Gehölze. Bei einer Ortsbegehung im November 2020 konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden. Nordwestlich der Fläche befindet sich ein kleiner Schilfbestand unmittelbar südlich der Auffahrt zur BAB 43. Das ca. 100 m östlich gelegene Waldstück kennzeichnet sich durch einen überwiegend alten Eichen- und Buchenbestand. - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang vom Siedlungskörper zur freien Landschaft geprägt. - Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte eine tiefergehende Betrachtung in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe II) erarbeitet (Ökon, 28.10.2021). Hiernach zeichnet sich eine verstärkte Nutzung des nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldrandes durch Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermäuse zu Jagdzwecken ab. Daneben nutzen Große Abendsegler den waldrandnahen Bereich sowie die Ackerfläche als Jagdhabitat. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat ist jedoch nicht ersichtlich. Ein ähnliches Bild zeichnet sich für die Brutvögel ab. Auch hier sind die östlich bzw. südöstlich gelegenen Waldbereiche von Bedeutung. Zu den hier festgestellten Arten gehören Gartenrotschwanz, Mittelspecht, Star, Waldkauz und Waldschnepfe. In einer Entfernung von mehr als 700 m wurden – jenseits des Waldbestandes – zudem zwei Kiebitze erfasst. Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG gegenüber Kiebitzen liegen jedoch nicht vor. Innerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches wurden im Rahmen der Kartierungen lediglich zwei einzelne Feldlerchen beobachtet, die gutachterlicherseits aufgrund der Beobachtung außerhalb der artspezifischen Brutzeit als Durchzügler bewertet wurden. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) befindet sich in rund 4,8 km Entfernung zum Änderungsbereich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301) ausgeschlossen werden. - Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde artenschutzrechtlich geprüft. Hiernach sind artenschutzrechtliche Konflikte unter Beachtung einfacher Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen (u.a. zeitliche Einschränkungen, Beleuchtungsmanagement, Vorgaben zur Einrichtung der Baustelle) nicht zu erwarten (vgl. Kap. 8.2). - Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch den Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Nach fachgutachterlicher Einschätzung (Ökon, 28.10.2021) ist zur Vermeidung betriebsbedingter Störungen ein angepasstes Beleuchtungskonzept erforderlich. Dieses wird im Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend abgestimmt. Durch entsprechende Grünfestsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können zudem artenschutzrechtliche relevante Auswirkungen auf umliegende Waldrandbereiche vermieden werden. - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegenden Eingriffsausgleichs und Umsetzung der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, können voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter vermieden werden.
-------------------------------	--

Schutzgut Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Fläche handelt es sich gem. FIS <i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW</i> (UZVR) um einen Freiraum der Kategorie >10 – 50 qkm. - Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 9,5 ha. - Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und weist keine versiegelten Bereiche auf. - Im Westen grenzt das Industriegebiet „Brocker Feld“ an den Änderungsbereich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Versiegelungsgrad innerhalb des Änderungsbereiches wird gegenüber der derzeitigen Situation wesentlich erhöht. Im Bereich der zukünftigen Baukörper/ Straßen ist von einer vollständigen Überformung der natürlichen Bodenstrukturen auszugehen. - Es erfolgt eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“. Eine Inanspruchnahme ist jedoch baubedingt unvermeidbar. - Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht ersichtlich.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem westlichen Teil des Änderungsbereiches ein Pseudogley, stark lehmig-sandig mit mittleren Bodenwertzahlen von 35 bis 60. In östliche Richtung anschließend befindet sich eine Podsol-Pseudogley mit ebenfalls mittleren Bodenwertzahlen von 30 bis 45. - Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bedingt durch Meliorationsmaßnahmen von anthropogen überprägten Böden auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der zukünftigen Baukörper/ Straßen ist von einer vollständigen Überformung der natürlichen Bodenstrukturen auszugehen. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist voraussichtlich eine Beeinträchtigung des Bodenkörpers verbunden, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen ist. Mit den plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung ist i.d.R. auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse im Rahmen einer Extensivierung (Umwandlung von Acker in Wald, extensive Weidenutzung etc.) verbunden, so dass die erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zunehmenden Verkehre ist eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Öle, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Kraftfahrzeugen auszuschließen. - Da baubedingt bereits große Teile der Fläche versiegelt werden und natürlich gewachsene Bodenprofile verloren gehen, sind während der Betriebsphase keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden anzunehmen. - Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen keine klassifizierte Oberflächen-gewässer. Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-GWL mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und weniger Ergiebigkeit. - Der Änderungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Hohe Ward“ – Zone III C. Die Ausweisung einer Schutzzone III C soll ausschließlich die Bildung einer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Kooperation im Bereich der oberirdischen Einzugsgebiete des Offer- und des Kannenbaches ermöglichen, um z. B. durch optimale Beratung die Stoffeinträge landwirtschaftlichen Ursprungs bereits an ihrem Entstehungsort zu minimieren, da diese Einzugsgebiete nachweislich Einfluss auf das für die Trinkwassergewinnung notwendige Anreicherungswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal haben. Bei der Schutzzone III C handelt sich nicht um ein Wasserschutzgebiet im Sinne anderer Gesetze und Vorschriften.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der großräumigen Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand durch die künftige Bebauung nicht zu erwarten. - Einer bau- und betriebsbedingten verringerten Grundwasserneubildung wird mit teilweisem Ausgleich durch Versickerungsmulden und wasserdurchlässiges Pflaster auf den Stellplätzen begegnet. - Nachzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Gewerbebetriebe auszuschließen. - Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Erweiterung der bestehenden Kanalisationsanlagen. - Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück in offenen Mulden gesammelt und teilweise direkt versickert oder verdunstet. Durch einen Kanal erfolgt der Anschluss an das östlich der B 235 gelegene Regenrückhaltebecken mit Überlauf in den anschließenden Vorfluter (N.N.). - Einer bau- und betriebsbedingten verringerten Grundwasserneubildung wird mit teilweisem Ausgleich durch Versickerungsmulden und wasserdurchlässiges Pflaster auf den Stellplätzen begegnet. - Erhebliche, betriebsbedingte Auswirkungen können voraussichtlich im Rahmen der Planumsetzung durch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erstellenden Entwässerungskonzepten vermieden werden. Eine abschließende Betrachtung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima. - Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen, der Größe des Änderungsbereiches sowie der Biotopausstattung (Acker) übernimmt die Fläche nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion (gem. Fis Klimaanpassung NRW 2021).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potentielle Senken für CO₂ in geringem Umfang verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße ist jedoch insgesamt nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Da der Änderungsbereich unmittelbar an ein bestehendes Industriegebiet und die BAB 43 im Norden grenzt, können Synergieeffekte der Ver- und Entsorgung durch bereits vorhandene Infrastrukturen genutzt werden, wodurch die zu erwartenden Emissionen potenziell reduziert werden. Betriebsinterne Fahrbewegungen werden weitestgehend minimiert. Des Weiteren besteht die Möglichkeit etwaige Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. - Darüber hinaus besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Möglichkeit Festsetzungen zur Installation von Photovoltaikanlagen zu treffen. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-026-O im Landschaftsraum LR-IIIa-047. Die großflächige Bulderner Platte liegt im Westen des Kernmünsterlandes zwischen den Städten Coesfeld, Dülmen, Senden und Münster. Das flachwellige Gebiet liegt auf einer Höhe von 65 bis 75 m üNN und steigt nur im Nordwesten mit den Ausläufern der Coesfeld-Daruper Höhen auf bis zu 95 m üNN an. - Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und ist bereits heute durch die westlich angrenzende gewerbliche Nutzung sowie durch die BAB 43 und die B 235 deutlich vorgeprägt. Eingrünungen können im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanungen sichergestellt werden.

Schutzgut Landschaft	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zukünftigen Gebäudekörper sind dauerhafte negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; der Gewerbe- und Siedlungskörper der Gemeinde wird in den bislang freien Landschaftsraum ausgedehnt. - Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit Festsetzungen zur Eingrünung zu treffen, um den Einfluss auf das Landschaftsbild zu minimieren. - Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung im Umfeld und der festgesetzten Eingrünung sowie des erforderlichen Eingriffsausgleichs wird die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschritten. Eine abschließende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbe- reich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.
-------------------------------	---

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang landwirtschaftlich genutzt.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Bauzeitenbeschränkung/ ökologische Baubegleitung im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung.
Ausgleich	- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Die Bilanzierung erfolgt durch Gegenüberstellung der Bestandssituation mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eingriffsbilanzierung sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt.

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung während der Betriebsphase können in Unkenntnis der Detailplanung erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung abschließend betrachtet werden. Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Vorhabenträger/ Bauherren im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten.

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Änderungsbereich zeichnet sich neben einer infrastrukturell günstigen Lage, auch durch eine optimale verkehrstechnische Anbindung aus. Zudem ist der Zugriff auf diese Flächen gegeben, sodass eine kurzfristige Umsetzbarkeit der Entwicklung möglich sein wird.

Im Vorfeld hat die Gemeinde Senden eine Standortalternativenprüfung vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass weder die Gemeinde Senden über eigene Flächen in der für das Ansiedlungsvorhaben erforderlichen Größenordnung verfügt noch andere Flächen, die zurzeit im Flächennutzungsplan und Regionalplan für eine gewerbliche Entwicklung ausgewiesen sind, aktuell verfügbar sind.

Insgesamt wurden 13 Flächen geprüft und als ungeeignet für die Ansiedlung eines Logistikzentrums eingestuft. Die wesentlichen Ergebnisse der Alternativenprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 5. Erweiterung Gewerbegebiet Senden
 - Flächen in der Vermarktung und großteils bereits verkauft
 - kleinteilige Struktur, geringe Grundstücksgröße
- Industriestraße / K 23
 - privates Eigentum, Fläche nicht verfügbar
 - geringe Grundstücksgröße
- Kippe am Kanal
 - sehr hoher Erschließungsaufwand
 - große Einschränkungen durch unmittelbare Nähe zu Wohnnutzungen
 - geringe Grundstücksgröße
- Gewerbegebiet Ottmarsbocholt / Ketternkamp
 - Flächen in der Vermarktung und großteils bereits verkauft
 - geringe Grundstücksgröße
- L 550 / L 551
 - Fläche kurzfristig nicht entwickelbar
 - Diskussion einer wohnbaulichen Entwicklung aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland und der der günstigen Nähe zum Bahnhof
- Weseler Straße 2-4
 - Teilnahme an Landesinitiative „Bau.Land.Partner“
 - geringe Grundstücksgröße
- Brocker Feld
 - Flächen in der Vermarktung und großteils bereits verkauft
 - kleinteilige Struktur, geringe Grundstücksgröße
- Im Südfeld
 - Flächen in der Vermarktung und großteils bereits verkauft
 - kleinteilige Struktur, geringe Grundstücksgröße
- ehem. Tessner
 - Flächen in der Vermarktung und großteils bereits verkauft
 - kleinteilige Struktur, geringe Grundstücksgröße

- Vikarsbusch
 - Teilnahme an Landesinitiative „Bauland an der Schiene“
 - geringe Grundstücksgröße
 - große Einschränkungen durch unmittelbare Nähe zu Wohnnutzungen
 - angestrebte Entwicklung Wohn- und Mischgebiet
- Gewerbegebiet Bahnhof – 6. Erweiterung
 - bis auf eine private Fläche größtenteils bebaut und nicht verfügbar
 - geringe Grundstücksgröße
- Nordwestlich Am Dorn
 - privates Eigentum, Fläche nicht verfügbar
- Bahnhof
 - privates Eigentum, Flächen nicht verfügbar
 - geringe Grundstücksgröße

Die von der Firma Stroetmann erworbene Fläche stellt somit die aktuell einzige Möglichkeit in der Gemeinde Senden dar, das Ansiedlungsvorhaben zeitnah umzusetzen.

Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit anderer bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan dargestellter Gewerbeflächen, sowie der besonderen Lagegunst der Flächen als Erweiterungen von bestehenden Gewerbegebieten liegen keine anderen geeigneten Standortalternativen mit entsprechend günstigen Voraussetzungen vor, die mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind.

10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

10.7 Zusätzliche Angaben

• **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und auf die Prüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

10.8 Zusammenfassung

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 den Beschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Frische- und Logistikzentrums geschaffen werden. Der ca. 9,5 ha große Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Bösensell und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Da Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnten wurden die artenschutzfachlichen Belange im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes untersucht (Artenschutzprüfung (Stufe II) - Ökon, 28.10.2021). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten verhältnismäßig einfache Vermeidungsmaßnahmen wie eine zeitliche Einschränkung für flächenintensive Bauarbeiten bzw. eine ökologische Baubegleitung notwendig. Darüber hinaus sind Auswirkungen (Licht) auf die sensibleren Waldrandbereiche durch ein entsprechendes Lichtmanagement auf der Baugenehmigungsebene zu vermeiden. Durch Festsetzungen von Eingrünungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können zudem bodennahe Lichtabstrahlungen in die Waldrandbereiche reduziert werden und dadurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Insgesamt liegen keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen vor.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der artenschutzfachlichen Vorgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

11 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (2021): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Online unter:
<https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0>. Abgerufen am 14.01.2019
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2021): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- Ökon (28.10.2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Neubau Frischelager und Logistikzentrum der Stroetmann GmbH in Senden. Münster.
- Uppenkamp und Partner (18.08.2021): Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden. Ahaus.
- Uppenkamp und Partner (01.04.2021): Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmissionsprognose für die Aufstellung des Bebauungsplans „Frische- und Logistikzentrum Stroetmann“ der Gemeinde Senden. Ahaus.
- nts Ingenieurgesellschaft (03.08.2021): Verkehrsuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung Frische- und Logistikzentrum Stroetmann in Senden. Münster

Erarbeitet für die Gemeinde Senden
Coesfeld, im Oktober 2021

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld